



## Haushaltsordnung des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V.

1. Über die **Mitgliedsbeiträge** (Landesbeitrag), die Bereitstellung von Verbandsartikeln und durch sonstige Zuwendungen verfügt der BSB-Landesverband über **Einnahmen**, mit denen er den Betrieb der Landesgeschäftsstelle und die unabwendbaren Ausgaben zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben bestreitet. Dazu gehören die Abführung der Beiträge für die **Gruppenversicherungen** und die Kosten für Herstellung und Versand der **Verbandszeitschrift**.  
Die Haushaltsführung des Landesverbandes ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern auf **Gemeinnützigkeit**.
2. Der **Präsident** leitet die Verwaltung der Einnahmen, überwacht die Ausgaben und veranlasst die Haushaltsplanung. Er gibt dem Präsidium und der Landesversammlung Rechenschaft über die Haushaltsführung.  
Er ist der Unterschriftsberechtigte des BSB für Verträge mit finanzieller Auswirkung, für Steuererklärungen und rechtsverbindliche Akte. Die Zeichnungsbefugnis für Konten überträgt er dem **Generalsekretär**, der seinerseits den Büroleiter bevollmächtigen kann.
3. Der **Schatzmeister** ist ehrenamtlicher Kassenwart des BSB. Er überwacht die Haushaltsführung, stellt die Ausgewogenheit von Einnahmen und Ausgaben sicher und berät Präsident und Präsidium in finanziellen Angelegenheiten des BSB.
4. Das **Präsidium** nimmt seine satzungsgemäßen Aufgaben (§12 u. 15) wahr. Dazu gehören die
  - Billigung der Haushaltspläne,
  - die Genehmigung neuer Einzelausgaben über 5 000,- € und
  - die Kenntnisnahme der Jahresabschlussberichte.
5. Die **Bezirke und Kreise** sind Untergliederung des Landesverbandes. Sie sind jedoch berechtigt, zur Durchführung ihrer Aufgaben (z.B. Abhaltung von Veranstaltungen, Weiterleitung von Beiträgen) eigene Konten zu führen und zwar im eigenen Verantwortungsbereich. Der Landesverband haftet nicht für Schulden aus Bezirks- und Kreisgeschäften.
6. Die **Mitgliedsvereine** sind verpflichtet, dem Kreisvorsitzenden jährlich eine Stärkemeldung (Anlage H1) vorzulegen<sup>1</sup> und den **Landesbeitrag** für alle Vereinsmitglieder zu Beginn eines Jahres abzuführen (Satzung § 7 Abs. 3). Die Art der Abführung regeln die Kreise und Bezirke. Die Kreisverbände führen als Organe des Landesverbandes die Mitgliederlisten und überwachen die ordnungsgemäße vollständige Abführung der Beiträge an den Landesverband. Mitglieder, für die kein Landesbeitrag entrichtet wurde, genießen **keinen Versicherungsschutz**.
7. Die Vereine des BSB sind in der Regel keine selbständigen Steuerobjekte. Für Vereine, die keine Gemeinnützigkeit beantragt haben, können **Spendenbescheinigungen** durch den Dachverband erstellt werden, soweit die restlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Neufassung dieser Haushaltsordnung ist vom BSB-Präsidium gemäß § 12 (2) der Satzung am 02.09.2006 beschlossen worden.

<sup>1</sup> Gilt nicht für Mitgliedsvereine, die **alle** ihre Mitglieder in DAVID 21 führen.

Geschäftsstelle: Fürst-Wrede-Kaserne, Ingolstädterstr. 240, 80939 München

Telefon (089) 189999 62, Telefax ...-63, E-Mail [kontakt@bsb-1874.de](mailto:kontakt@bsb-1874.de)

Bankverbindung: Stadtparkasse München, IBAN DE 4170 1500 0000 5312 9920, BIC SSKMDEMM